

Prüfung vom 16.03.06, Prüfer: Dr. Hofmeister, Dr. Dr. Fitzner

Kommentar:

- freundliche Atmosphäre
- Antworten konnten erarbeitet werden – teils durch Diskussion mit den Prüfern, teils durch Weiterreichen an den nächsten Kandidaten und Rückgabe
- wohlwollende Bepunktung/Benotung
- Themen: BGB und ZPO (Schwerpunkte) sowie etwas PatG
- Der Ablauf enthält nur Stichpunkte und Lösungen, die mitunter erst nach einiger Diskussion erarbeitet wurden (Gedächtnisprotokoll ohne Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Ablauf:

- **Fall** (Hofmeister): Jemand parkt im Parkverbot in enger Straße und Wagen wird abgeschleppt. Da Fahrzeug jedoch zwischenzeitlich die Durchfahrt eines Linienbusses verhinderte und die Verkehrsbetriebe einen Ersatzbus einsetzen mussten, verlangen sie vom Falschparker Ersatz der Kosten für Einsatz des Ersatzbusses (€ 300,-), **F**: Rechtsgrundlage dafür?
A: § 823 II BGB, Verstoß gegen Schutzgesetz wurde diskutiert (aber ist Straßenverkehrsgesetz ein Schutzgesetz?), wohl eher § 823 I BGB „sonstiges Recht“.

F: Was für ein sonstiges Recht?

A: Eingriff in eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

F: Stadtwerke haben – nachdem Falschparker die Forderung nicht anerkannte - Mahnbescheid erlassen, was hätten sie auch tun können?

A: Direkt Klage erheben

F: Warum wohl Mahnverfahren und wo geregelt?

A: §§ 688 ff ZPO, einfache Anforderungen, (§ 692 ZPO), Antragsgegner muss Widerspruch einlegen

F: Zuständigkeit?

A: § 689 II ZPO – AG, bei dem Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat

Es folgten ein paar Fragen zu allgemeinen und besonderen Gerichtsständen

F: Was geschieht bei Widerspruch?

A: §§ 694 ff ZPO, Abgabe an Gericht, das Mahnbescheid erlassen hat – also hier AG

F: Wie läuft Prozess ab?

A: Erwartet wurden ein paar Ausführungen zum schriftlichen Vorfahren bzw. frühen ersten Termin (§§ 275, 276 ZPO)

F: Gütliche Streitbeilegung?

A: § 278 ZPO, eher nicht angebracht, da durch Widerspruch deutlich, dass gütliche Streitbeilegung wohl erfolglos bleiben wird

Irgendwie kam dann der Schwenk auf den Urkundenprozess.

F: Was ist besonders am Urkundenprozess und wo geregelt?

A: §§ 592 ff ZPO, nur Urkunden zur Anspruchs begründung zugelassen, Widerklage nicht statthaft.

- **Fall** (Fitzner): Patentanwalt arbeitet Anmeldung für Mandanten aus, Mandant zahlt per Scheck, Scheck „platzt“. **F:** Ansprüche des Patentanwalts gegen Mandanten?

A: (Ausführungen zur Zahlung an Erfüllung statt wurden zwar gemacht, aber wohl nicht erwartet)

Vielmehr: Es liegt ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag vor (§ 675 BGB), das ist eine Mischung aus Dienstvertrag und Werkvertrag, für die gemäß §§ 611, 631 BGB Vergütungsansprüche vorliegen.

Wenn nichts vereinbart, dann über §§ 612 I, 632 II BGB zumindest Fiktion der stillschweigenden Vereinbarung.

F: Wie bemisst sich die Vergütung eines Patentanwalts?

A: Kurz angerissen hierbei die §§ 612 II, 632 II BGB (taxmäßige Vergütung, übliche Vergütung)

F: Wie kann das bestimmt werden?

A: Mandant kann oft nicht den Wert der Arbeit des Patentanwalts beurteilen, daher § 315 BGB (Bestimmung durch eine Partei, billiges Ermessen)

F: Wie und wo kann der Patentanwalt denn seinen Anspruch (sagen wir € 7.000,--) einklagen?

A: Erwartet wurde hier eine kurze Erwähnung der sachlichen Zuständigkeit, also zumindest Hinweis auf §§ 23, 71 GVG (Grenze der € 5.000,-- etc.)

F: Da es sich um die Auseinandersetzung über eine patentanwaltliche Vergütung handelt, könnten evtl. bestimmte Landgerichte zuständig sein?

A: Diskussion, ob solche Auseinandersetzungen auch unter § 143 I PatG zu subsumieren sind.

Beide Auffassungen vertretbar, wenn Patentstreitkammer zuständig (was z.B. LG Düsseldorf bejaht), dann natürlich nur LGs zuständig, die über Patentstreitkammer verfügen.

F: Wie wird sich der beklagte Mandant voraussichtlich nach Klageerhebung verhalten?

A: Vermutlich mit angeblicher Schlechterfüllung des Auftrages argumentieren, um Vergütung nicht oder nur eingeschränkt zu zahlen.

F: Kann Mandant auch Klage im Prozess erheben?

A: Ja, Institut der Widerklage, muss aber mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruch im Zusammenhang stehen, § 33 I ZPO.

F: Wo ist Widerklage geregelt?

A: Eindeutige Regelung nicht, jedoch gewohnheitsmäßig anerkannt.

F: Warum?

A: Prozessökonomie, Zusammenfassung von zusammenhängenden Klagen.